

# Gerichts

# Zeitung.



Das Recht unsere Waffe.  
Gerechtigkeit unser Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
**Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege**  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. Postgebühren . . . . . 2 Mark 40 Pf.  
monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:  
die viergespaltene Pettizeile 35 Pf.  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
W. Charlottenstraße 27.

**Donnerstag, den 17. Dezember.**

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das I. Quartal 1886 mit 2 Mark 50 Pf. angekauft erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. 27. Charlottenstraße 27.

## Landgericht I.

### Erste Strafkammer.

Es ist bekannt, daß zur Ausführung wie schon zum Entwerfen mancher Verbrechen eine nicht geringe Menge Verstand gehört, und daß mancher Mensch, der sich sein Brot mühselig, aber ehrlich verdient, gewisse Verbrecher um ihre Klugheit und Scharfsichtigkeit beneiden könnte. Daß aber nicht immer eine große Weisheit zum Diebstahls-geschäft nötig ist, wenn man nicht gerade eine gewisse pfiffige Dummheit für Weisheit ausgeben will, das bezeugt der 50jährige Klempner Friedrich Wilhelm Grafe-mann, der wegen vier verschiedener ihm zur Last gelegter Diebstähle sich neuerdings wieder zu verantworten hatte, nachdem er schon mehrmals wegen ähnlicher Fälle verur- teilt worden war und es schon bis zum Zuchthaus ge- bracht hat.

Tropdem stellte er sich dem Gerichtshof mit der simpelsten Miene als unschuldsvoll-Beschuldigter vor, der gar nicht wisse, was eine gefehlwidrige Handlung sei. In der That hat er auch nur im Auftrag und Dienst einer ihm überlegenen und geübteren Person gestanden, nämlich einer gewissen Frau Grunow, verwit- weten Hanschmann, die, eine berühmte Ladendiebin, jetzt stechbrieflich verfolgt wird; es heißt auch, ihr vielfach auf eine harte Probe gekelter Scharfsinn habe ihren Selbst so übernommen, daß ein Irrenhaus sie in seine mitteligen Mauern habe aufnehmen müssen.

Der Kriminalpolizei war es bekannt, daß die Grunow ihre Diebesfahrten nicht allein, sondern stets in Com- pagnie unternahm; sie liebte jedoch die Abwechslung und wählte sich in den verschiedenen Fällen immer eine andere Begleitung, die dann gewissermaßen nur als Deckung der Ladung zu dienen hatte. Solcher Art soll ihr nun auch der Angeklagte Grafe-mann seine Hilfsgegenschaft er- wiesen haben. Er leugnete es freilich und will sich mit der Grunow zu verbrecherischem Thun niemals verbunden haben. Er habe sie, so gab er an, bei einem Schuh- macher kennen gelernt und dann die neue Bekanntschaft eifrig gepflegt, weil die Frau ihm versprochen hätte, ihn zur Einrichtung eines Geschäftes mit Geld zu unter- stützen; ihre guten Vermögensverhältnisse habe sie ihm durch Vorzeigung ihrer Sparkassenbücher dargethan.

Nun waren die Grunow und Grafe-mann am 26. März d. J. zu dem Schuhmacher Herrn Seelig ge- kommen, und Grafe-mann hatte verschiedene Paar Stiefel bestellt, aber schließlich keins davon passend gefunden. Einige Minuten nach der Entfernung der beiden hatte dann Herr Seelig eins der vorgezeigten Stiefelpaare ver- misst. Grafe-mann leugnete auch nicht, an dem genannten Tage mit der Grunow in dem betreffenden Schuhgeschäft ge- wesen zu sein und sich ein Paar Stiefel angepaßt zu haben; er leugnete aber, ein solches entwendet zu haben; und ob dies seine Begleiterin gethan, das könne er, der unschuldsvolle Biedermann, nicht wissen.

Ebenso hatte die Grunow das Schnittwarengeschäft der Frau Frosar früher häufig besucht, war aber nach der Angabe der letzteren seit Jahren nicht bei dieser vorge- sprochen, bis sie an einem Tage gegen Ende März sich wieder einfand, und zwar in Begleitung des Grafe-mann. Nachdem beide den Laden wieder verlassen hatten, war auch ein Stück Kleiderzeug im Werte von 20 Mt. ver- schwunden. So fest Frau Frosar auch überzeugt war, daß die Grunow das Stück Zeug gestohlen, so gab sie doch in ihrer Gutmütigkeit ebenso bestimmt ihre Meinung dahin ab, daß Grafe-mann an dem Diebstahl unschuldig sei, wenn sie auch zugeben mußte, daß jener beim Ver- lassen des Ladens sich immer zwischen der Grunow und ihr, der Verkäuferin, zu halten gewußt hatte, damit diese die Beute des Mantels seiner Genossin nicht in zu großer Nähe in Augenschein nehmen konnte.

Am 4. April kam eine Gesellschaft von Frauenperso- nen in den Laden des Schuhmachers Herrn Goltsch und ließ sich ziegenlederne Knopfstiefel vorlegen. Die Damen debattierten sehr eifrig; nichts wollte ihnen gefallen, und sie boten solche Preise, daß Herr Goltsch nicht darauf eingehen konnte. Aus dem Kauf wurde also nichts. Dar- auf schlen es Herrn Goltsch, als ob ein vor der Ladenthür stehender Mann in den Laden hineingewinkt hätte, worauf dann die Damen sich plötzlich empfahlen. Zugleich fehlten im Laden mehrere Paar Knopfstiefel. Herr Goltsch konnte jedoch nicht mit Bestimmtheit in dem Angeklagten Grafe- mann den Mann vor der Ladenthür wiedererkennen. Selbst- verständlich bestritt der Angeklagte, jener mysteriöse Fremde gewesen zu sein, wie ihm die Anklage schuld gab.

Ende Juni kam die Grunow in den Laden der Witwe Geride, um, wie wenigstens ihr damaliger Begleiter Grafe-mann angab, einen Rest Zeug für ihren Entel zu kaufen. Sie entnahm jedoch nichts. Ueber das, was sich dann nach ihrem Verlassen des Ladens zugetragen, berich- tete Grafe-mann folgendermaßen: Auf der Straße angelangt, bemerkte er, daß etwas wie ein Tuch- zipfel unter dem Mantel der Grunow hervorguckte. Entrüstet will er dieser die vorwurfsvollen Worte zuge- rufen haben: „Frau Grunow, Sie haben doch nicht etwa etwas aus dem Laden weggenommen? Tragen Sie es nur gleich wieder zurück. Sie machen ja sich und mich unglücklich.“ Die gute Frau Grunow kehrte sich jedoch sehr wenig an diese Rede, sie ging vielmehr in einen Hausflur, um den verräterischen Zipfel vollends unter ihren Mantel zu verbergen. In dessen war die Unterhaltung der beiden von einem Kriminalschuttmann, der jene schon lange auf dem Strich hatte, beobachtet worden; er genierte sich daher nicht, sie anzuhalten. Und richtig, das graumelierte Tuch, das bei der Grunow gefunden wurde, war genau daselbe, das in dem Laden der Frau Geride fehlte.

Der Gerichtshof gab nichts auf die Unschuldsbeteu- erungen des Angeklagten Grafe-mann, erachtete ihn viel- mehr des schweren Diebstahls in drei Fällen für überführt. Dagegen konnte nicht für hinreichend erwiesen angenom- men werden, daß in dem Diebstahlsfalle bei dem Herrn Goltsch Grafe-mann der vor der Thür bemerkte Mann ge- wesen sei. Der Angeklagte wurde zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

### Dritte Strafkammer.

1. Hat jemand eine Pflicht übernommen, so hat er der- selben auch im vollen Umfange nachzukommen, und er darf sich nicht beklagen, wenn die Nichter- füllung der übernommenen Pflicht ihm nicht nur selbst zum Nachteil gereicht, sondern ihm sogar eine Strafe einträgt. Wenn nun jemand den Besitz eines Hauses erworben hat, so hat er damit zugleich die Ver- pflichtung übernommen, für die Instandhaltung dieses seines Hauses wie der einzelnen Teile desselben Sorge zu tragen.

Gegen diesen Grundsatz hatte nun die Eigentümerin des Hauses Spandauerstraße Nr. 42, die Witwe Pauline Worrmann, geb. Silberstein, verstoßen, und mußte sie sich deshalb gegen die Anklage auf fahrlässige Körper- verletzung verantworten.

In dem genannten Hause hat der Schankwirt Zill die Parterre-Räumlichkeiten inne, mit denen auch noch ein Keller verbunden ist, dessen Treppe schon im verflohenen Früh- jahr eine bedenkliche Baufälligkeit verriet. Herr Zill machte den Wirtwirt des Hauses darauf aufmerksam, der auch, nachdem er sich von dem gefahrdrohenden Zustand der Treppe mit eigenen Augen überzeugt hatte, der Hauseigentümerin Frau Worrmann darüber pflichtmäßig Bericht erstattete und auf Abhilfe drang. Nun ist es ja bekanntlich eine, wenn auch nicht berechnigte Eigen- tümlichkeit der meisten Wirte Berlins, sich, so lange

es nur irgend geht, gegen eine Aufbesserung in ihrem Hause zu sperren. Also dachte auch Frau Worr- mann, und vielleicht in der Meinung, daß die baufällige Treppe sich noch einmal mit Worten stützen ließe, gab sie ihrem Verwalter zur Antwort: Es möge derjenige die Treppe wieder instandsetzen lassen, der sie ruiniert habe.

So blieb die alte Kellertreppe ihrem Schicksal über- lassen, was denn endlich am 22. Mai d. J. zu der längst befürchteten Katastrophe führte. Als an diesem Tage Herr Zill sich in den Keller begeben wollte, brach eine der Treppenstufen durch, Herr Zill fiel kopfüber hinunter, brach sich die rechte Hand über dem Gelenk und erlitt außerdem noch eine erhebliche Verletzung am Kopf. Wenn auch die letztere Verwundung bald glücklich geheilt wurde, so hat der Verunglückte doch bis heute noch nicht die volle Herrschaft über die rechte Hand wiedererlangt, und es wird auch wohl nach der Aussage des Herrn Zill behandelnden Arztes eine große Schwäche für die Dauer in der Hand zurückbleiben, so daß dieselbe kaum mehr imstande sein dürfte, drei gefüllte Seidel zu halten. Herr Zill hat des- halb auch, unabhängig von dem Strafprozeß, gegen Frau Worrmann die Entschädigungsfrage angestrengt.

Die Strafkammer verurteilte die Angeklagte, nachdem der Staatsanwalt eine Geldstrafe von 400 Mt. beantragt hatte, zur Zahlung von 150 Mark.

2. Der Mensch pflegt bei einer Verletzung seines Rechts am empfindlichsten zu sein, sobald sein Geldbeutel be- troffen wird. Diese leidenschaftliche Sucht, seine klingende Habe mit allen Mitteln zu schützen, verleitet nur zu leicht zu Uebergriffen, die alsdann nicht ungeahndet bleiben dürfen. Dies mußte auch der Rentier Karl Hermann Schott ausprobieren.

Derselbe hatte einem pensionierten Schaffner ein Dar- lehn von 300 Mt. gegeben und zur Sicherung zwei Sterbefassenbücher als Faustpfand erhalten. Nach einiger Zeit verfiel es der Schuldner in Gemeinschaft seines als Stations-Assistenten angestellten Sohnes, den Darleher durch allerlei geschickte Vorspiegelungen zur Rückgabe des Faustpfandes zu veranlassen. Der Schuldner unterließ es sodann, die vereinbarten monatlichen Abzahlungen zu leisten, und blieb allen Mahnungen gegenüber schweigsam.

Als der Rentier die Unpflösigkeit seiner Bemühungen, von seinem Schuldner einen Pfennig zu erlangen, eingesehen hatte, geriet er auf die unglückliche Idee, den Sohn, der für die Rückgabe des Faustpfandes so hervorragend thätig gewesen, zur Zahlung der Schuld des Vaters herbeizuziehen. Um nun sofort mit gehöriger Nachdrücklichkeit zu wirken, schrieb der Gläubiger an den Assistenten, dieser habe bei der nicht sehr sauberen Ablosung der Totenfassenbücher eine höchst bedenkliche Nachhilfe geleistet und möge, sofern er einer Strafanzüge bei der Staatsanwaltschaft aus dem Wege gehen wolle sich zur Zahlung der Schuld des Vaters verpflichten.

Der Empfänger des Briefes, dessen Willigkeitsgrund- sätze eine ganz eigene Straße zu ziehen scheinen, beillie sich, das Schreiben der Staatsanwaltschaft vorzulegen, und gegen den Gläubiger wurde die Untersuchung wegen Erpressung eingeleitet. Gestern stand er unter Anklage dieses Vergehens.

Die Beweisaufnahme setzte die Handlungsweise der Hauptbelastungszeugen, des Schuldners und seines Soh- nes, in kein sonderlich günstiges Licht; dennoch erklärte der königliche Staatsanwalt, daß daraus für jemand noch kei- neswegs das Recht hervorgehe, in der Weise zu verfahren, wie es der Angeklagte gethan. Die Kriterien der Er- pressung seien vorhanden; dagegen empfehle es sich, dem Angeklagten die möglichste Milde angedeihen zu lassen, und eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen erscheine ange- messen.

Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Cassel, bemühte sich, aus juristischen Gründen die Nichtschuld seines

Gente eine Billa.